

Erzieher in Zusammenarbeit mit dem Vertrauensmann der Gewerkschaftsgruppe bzw. der Abteilungsgewerkschaftsleitung der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung und dem Elternbeirat auszuarbeiten. Der Plan ist im Pädagogischen Rat zu beraten und durch den Direktor in Kraft zu setzen.

(4) In Oberschulbereichen soll ein einheitlicher Arbeitsplan ausgearbeitet werden.

§ 7

Der Klassenleiterplan

(1) Der Klassenleiterplan wird auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Schule und der Analyse der erreichten Bildungs- und Erziehungsergebnisse für jede Klasse erarbeitet. Er ist die Grundlage für das einheitliche Handeln aller in der Klasse arbeitenden Lehrer, Erzieher und Betreuer. Er regelt die Zusammenarbeit mit der FDJ-Organisation oder der Pioniergruppe, dem Klassenelternaktiv und der Patenbrigade.

(2) Der Klassenleiterplan enthält die Festlegungen des Klassenleiters

- zur politisch-ideologischen und moralischen Erziehung des Schülerkollektivs, zur Entwicklung der Lerneinstellung und des sozialistischen Verhaltens der Schüler im Unterricht in der Schule und im Betrieb sowie außerhalb des Unterrichts
- zur allseitigen Entwicklung aller Schüler, besonders der Kinder der Arbeiter und Genossenschaftsbauern sowie der alleinstehenden werktätigen Frauen, und zur Förderung individueller Fähigkeiten und Begabungen
- zur Befähigung der Leitung der Organisation der Freien Deutschen Jugend oder des Gruppenpionierleiters und des Gruppenrats der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ für die Verwirklichung ihrer Aufgaben
- zur Unterstützung der Schüler bei der Berufsfindung und in oberen Klassen zur Studienaufklärung und -beratung der Schüler
- zur interessanten Feriengestaltung der Schüler
- zur Zusammenarbeit mit dem Klassenelternaktiv und zur Beratung der Eltern bei der sozialistischen Erziehung ihrer Kinder in der Familie
- zur Verbindung der Klasse mit ihrer Patenbrigade des Betriebes.

(3) Bei der Vorbereitung seines Planes berät der Klassenleiter mit der Leitung und Organisation der Freien Deutschen Jugend, dem Gruppenpionierleiter und dem Gruppenrat der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ speziell solche Vorhaben, die die unterrichtsfreie Zeit der Schüler, einschließlich der Ferienzeit, betreffen und berücksichtigt deren Vorschläge.

(4) Der Klassenleiter nutzt die Hinweise und Erfahrungen des Klassenelternaktives und der Patenbrigade bei der Ausarbeitung des Klassenleiterplanes. Er erläutert den Plan in der ersten Klassenelternversammlung des Schuljahres mit dem Ziel, die Eltern zur Mitarbeit zu gewinnen. Am Ende des Schuljahres berät der Klassenleiter mit dem Klassenelternaktiv den Stand der Erfüllung seines Klassenleiterplanes.

(5) Der Klassenleiterplan wird vom Direktor bestätigt.

Der Stundenplan und der Zeitplan für die außerunterrichtliche Bildungs- und Erziehungsarbeit

§ 8

(1) Der Stundenplan regelt die Verteilung der Unterrichtsstunden der einzelnen Klassen auf die 6 Wochentage. Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Sie ist pünktlich zu beginnen und zu beenden und ausschließlich für die Bildungs- und Erziehungsarbeit zu nutzen. Die 1. Klassen dürfen nicht mehr als 4 Stunden, die 2. und 3. Klassen nicht mehr als 5 Stunden an einem Tag unterrichtet werden. In den Klassen der Mittel- und Oberstufe darf der Unterricht nicht mehr als 6 Stunden hintereinander umfassen. Beträgt der Unterricht im Ausnahmefall in den oberen Klassen mehr als 6 Stunden an einem Tag, ist er durch eine längere Erholungspause zu unterbrechen.

(2) Bei der Festlegung des Stundenplanes für den berufsvorbereitenden polytechnischen Unterricht sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Stundenplanung für den berufsvorbereitenden polytechnischen Unterricht im Betrieb ist vom Direktor mit den Betrieben abzustimmen.

(3) Der Unterricht der Schule, einschließlich des berufsvorbereitenden polytechnischen Unterrichts, darf unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsbedingungen nicht früher als 07.00 Uhr und nicht später als 08.00 Uhr beginnen. In Ausnahmefällen ist es gestattet, den berufsvorbereitenden polytechnischen Unterricht für die Klassen 9 und 10 auf frühestens 06.00 Uhr festzulegen. Der Direktor entscheidet hierüber nach Anhören des Elternbeirates. Vor Unterrichtsbeginn für die jeweilige Klasse dürfen keine außerschulischen Veranstaltungen stattfinden, ausgenommen der Fahnenappell.

§ 9

(1) Der Zeitplan ist die organisatorische Grundlage für die außerunterrichtliche Bildung und Erziehung. Er hat im Zusammenhang mit dem Stundenplan zu sichern, daß ein kontinuierlicher Ablauf des Unterrichts, der Bildung und Erziehung im Schulhort, im Schulinternat, in der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ sowie in den verschiedenen Formen der außerunterrichtlichen Bildung und Erziehung gewährleistet ist.

(2) Durch den Zeitplan ist zu sichern, daß alle Schüler die Möglichkeit haben, auf freiwilliger Grundlage an den verschiedenen Formen der außerunterrichtlichen Bildung und Erziehung teilzunehmen. Dazu gehören:

- Arbeits- und Interessengemeinschaften, Zirkel, Kurse, Schülerklubs und andere Veranstaltungen zur gesellschaftswissenschaftlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen, technischen und kulturell-künstlerischen Betätigung der Schüler
- Schulsportgemeinschaften, Sportsektionen und
- Formen der sozialistischen Wehrerziehung.

(3) Die Erzieher in den Schulhorten und Schulinternaten müssen bei der Planung ihrer Arbeit berücksichtigen, daß die Schüler ausreichend Zeit zur Erholung und zur individuellen Beschäftigung, zum Aufenthalt im Freien und möglichst auch zur Mittagsruhe haben.